

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de) abrufbar.

## Wichtige Hinweise für die Meldungen der insolvenzversicherungspflichtigen Arbeitgeber

### 1. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

Der PSVaG benötigt die Meldung einer insolvenzversicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung\*\* **innerhalb von drei Monaten** nach Erteilung einer Zusage (gilt nur für ab 2002 erteilte Entgeltumwandlungszusagen\*\*\*) oder nach Eintritt der ersten gesetzlichen Unverfallbarkeit oder nach Aufnahme einer laufenden Versorgungsleistung.

Im Fall von Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht überdies nur nach einer Beilegung, Abtretung oder Verpfändung des Vertrages durch den Arbeitgeber.

Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

Die Erstmeldung kann über ein Online-Formular erfolgen, das direkt im Browser ausgefüllt und abgeschickt werden kann. Sie kann auch formlos erfolgen, muss aber die von der Agentur für Arbeit vergebene **achtstellige Betriebsnummer** (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.

Eine Meldung vor Eintritt der genannten Voraussetzungen ist nicht erforderlich und wird dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, die Meldung spätestens drei Monate nach Beginn der Insolvenzversicherungspflicht vorzunehmen.

Der Arbeitgeber erhält nach Meldung des Beginns der Insolvenzversicherungspflicht vom PSVaG die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie den Erhebungsbogen in Papierform.

Falls die Insolvenzversicherungspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt, erhebt der PSVaG für dieses „Beginnjahr“ nur einen - entsprechend der beitragspflichtigen Zeit - anteiligen Jahresbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage, die für die Meldung des zweiten Jahres zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch als Meldung des ersten Jahres verwendet werden.

### 2. Folgemeldungen (bei bereits bestehender PSVaG-Mitgliedschaft)

Nach der Erstmeldung erhält der Arbeitgeber in den Folgejahren die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie den Erhebungsbogen in Papierform unaufgefordert gegen Ende des ersten Quartals

Die Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen ist nur elektronisch über die Homepage des PSVaG (Online-Formulare/Erhebungsbogen zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage) oder auf dem vom PSVaG gelieferten Erhebungsbogen in Papierform statthaft. **Formlose Meldungen** können nicht bearbeitet werden und **gelten als nicht abgegeben**.

Sollten dem Arbeitgeber die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie der Erhebungsbogen in Papierform nicht bis Anfang Juni eines jeden Jahres vorliegen, muss er die Zugangsdaten oder den Erhebungsbogen beim PSVaG, 50963 Köln, anfordern.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

\*\* Weitere Informationen zu den insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswegen finden Sie in unserem Merkblatt 210/M 21.

\*\*\* Weitere Informationen zur Insolvenzversicherung bei Entgeltumwandlung finden Sie in unserem Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3.

## 2.1 Mehrere Durchführungswege

In der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage müssen **alle** bestehenden insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswege erfasst werden.

## 2.2 Änderungen/Berichtigungen

Im Laufe eines Jahres zu bereits gemeldeten betrieblichen Altersversorgungen neu hinzukommende oder ausscheidende Mitarbeiter bzw. Rentner sind nicht sofort zu melden, sondern erst in der jährlichen Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 11 Abs. 2 BetrAVG im Folgejahr zu berücksichtigen.

Berichtigungen von bereits ordnungsgemäß gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen können hingegen formlos erfolgen, und zwar ggf. getrennt nach Durchführungsweegen, innerhalb dieser getrennt nach laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften und getrennt nach zu berichtenden Jahren.

## 2.3 Angabe von Gründen bei entfallendem Durchführungsweg

Weisen Gutachten, Berechnungen oder Bescheinigungen als Endwert 0 EUR aus, sollen in der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage zur Vermeidung von Rückfragen bei dem entsprechenden Durchführungsweg auch die Gründe hierfür vermerkt werden, wie z.B. „unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt“, „noch nicht unverfallbar“, bei Wegfall eines Wertes z.B. „Versorgungsberechtigter verstorben“ u.ä.

## 3. Nachweise zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage (gilt für Erst- und Folgemeldung)

Der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage muss der gesetzliche vorgeschriebene Berechnungsnachweis in der vom PSVaG vorgeschriebenen Form beigelegt werden. Entsprechende Muster stehen auf der Homepage des PSVaG zur Verfügung.

Als Nachweis für unmittelbare Versorgungszusagen benötigt der PSVaG ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes **Kurztestat**.

Für Direktversicherungen genügt es, der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage das Blatt der **Bescheinigung** des Lebensversicherungsunternehmens beizufügen, das die Anzahl der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und den meldepflichtigen Betrag enthält.

Als Nachweis für Unterstützungskassen-, Pensionsfonds- und/oder Pensionskassenzusagen benötigt der PSVaG entweder ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes **Kurztestat** oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, den hierfür vom PSVaG vorgegebenen **Kurznachweis**.

Vollständige Berechnungsunterlagen fordert der PSVaG dagegen nur bei Bedarf an.